

§ 32 Bgld. GBG Eigener Wirkungsbereich

Bgld. GBG - Burgenländisches Gemeindebezügegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.03.2023

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at